

Vorlage Nr.: KTB/037

05.10.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. I	08.11.2000	1
Kreisausschuss	Landrat	04.12.2000	1
Kreistag	Landrat	11.12.2000	2

Berufung einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters der Schulen in den Schulausschuss

Beschlussvorschlag: 1. Es wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Schulverwaltungsgesetz NRW n. F. zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen.

2. Zum beratenden Mitglied des Schulausschusses gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Schulverwaltungsgesetz NRW n. F. wird

Frau/Herr _____ berufen.

3. Zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Schulausschusses gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Schulverwaltungsgesetz NRW n. F. wird

Frau/Herr _____ berufen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Durch Artikel 15 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 09.05.2000 ist das Schulverwaltungsgesetz NRW mit Wirkung vom 01.01.2001 geändert worden. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 des Schulverwaltungsgesetzes können da-

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper
41	gez. Kniehase	gez. Klöter		
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

nach über die bisherige Besetzung des Ausschusses hinaus außerdem Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.06.2000 einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Leiter der Berufskollegs des Kreises Recklinghausen aus ihrer Mitte einen Vertreter der Berufskollegs sowie einen Stellvertreter vorschlagen.

Die Schulleiter der Berufskollegs des Kreises Recklinghausen haben mit Schreiben vom 20.09.2000 Herrn Dr. Hans-Werner Köhler als Vertreter zur ständigen Beratung des Kreisschulausschusses und als Stellvertreter Herrn Dr. Eugen Rühl benannt. Darüber hinaus schlagen die Schulleiter vor, zu Tagesordnungspunkten, die spezifische Angelegenheiten eines Berufskollegs betreffen, den jeweils zuständigen Schulleiter zeitbegrenzt mit Sitz und Stimme zu beteiligen.

Die Wahl von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme erfolgt gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung NRW (KrO) in Verb. mit § 35 Abs. 3 KrO durch einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmigen Beschluss oder durch Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Durch die zusätzlichen Wahlen des beratenden Mitgliedes und des stellvertretenden beratenden Mitgliedes gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 des Schulverwaltungsgesetzes bleibt die bisherige personelle Besetzung des Schulausschusses unberührt. Damit ist weder eine Neubildung des Schulausschusses noch eine wesentliche Veränderung verbunden, so dass die Rechtsfolgen des § 41 Abs. 8 Kreisordnung (Neuverteilung der Ausschussvorsitze) nicht eintreten.

Die von der Schulleiterkonferenz vorgeschlagene zeitlich begrenzte Berufung des jeweils zuständigen Schulleiters zu Tagesordnungspunkten, die spezifische Angelegenheiten eines Berufskollegs betreffen, ist rechtlich nicht zulässig, da das Wahlverfahren durch § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz NRW und die zitierten Bestimmungen der Kreisordnung zwingend vorgegeben ist.